

Noch einmal Holle contra Schlesinger.

[17928.] In dem nichtamtlichen Theile des Börsenblattes Nr. 141. steht ein mit Sp. unterzeichneter Artikel, der dem Anscheine nach unparteiisch mein Verhältnis zu Herrn Schlesinger darzulegen versucht und zugesieht, daß ich im Herzogthume Braunschweig das Recht habe, die Weber'schen Compositionen zu drucken, da nach unserm Gesetze die Rechte Schl. erloschen seien. So dankbar ich diese Erklärung acceptire, wonach meine Ausgabe als eine rechtmäßige anerkannt wird, so sehe ich mich dennoch genöthigt, gegen die in demselben Artikel ausgesprochene Schlussfolgerung, daß nach Herrn Schlesinger's Warnung im allg. Wahlzettel jeder Buchhändler wissen müsse, daß Schl. noch Rechte an Weber's Compositionen habe, und daß meine Ausgabe dagegen als Nachdruck anzusehen sei, also nicht verkauft werden dürfe, feierlichst zu protestiren. Herr Schl. wehrt sich, so gut er kann, sowohl in seinem Echo, das er in Separat-Abdrücken den meisten Buchhandlungen zugesandt hat, als auch im Wahlzettel und Börsenblatt, was ich ihm auch gar nicht verdenke, da er in dem guten Glauben sein mag, als besäße er die fraglichen Rechte noch. Daß er aber die deutschen Bundesgesetze ebenso wenig als die betreffenden einzelnen Landesgesetze über sein vermeintliches Recht kennt, davon hat er Beweise genug geliefert, so namentlich erst kürzlich noch in seiner Erklärung im Börsenblatte, daß er hoffe, das Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel werde seine Rechte noch anerkennen und die Confiscation verfügen.

Ich sehe mich demgemäß zur Aufklärung der Sache meinen Herren Kollegen gegenüber genöthigt, mit dem Gesetzbuche in der Hand, indem ich auf Eisenlohr's Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums 1856, nebst Nachtrag 1857, hinweise, aufs bestimmteste zu erklären, daß außer Sachsen und Preußen alle übrigen deutschen Staaten, also namentlich die Anhalt'schen Herzogthümer, Baden, Bayern, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel, Hannover, Holstein, Lippe, Luxemburg, Lübeck, Mecklenburg, Nassau, Oesterreich, die sächsischen Herzogthümer, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Württemberg keinen weitergehenden Schutze, als den der Bundesgesetze gewähren, und daß gerade auf Grund der Bundesgesetze Schlesinger's und Peters' vermeintliche Ansprüche in allen 3 Instanzen als nichtig abgewiesen worden sind. In allen den oben genannten deutschen Ländern ist der Verkauf meiner Ausgabe mithin durchaus gesetzlich und unzweifelhaft erlaubt. — Was nun Preußen und Sachsen anlangt, so bestehen in den betreffenden Gesetzen allerdings einige Bestimmungen, welche anscheinend die Rechte an den Weber'schen Compositionen noch aufrecht erhalten könnten; es existiren aber in den dortigen complicirten Gesetzen ebenso viel dem entgegenstehende Bestimmungen, so daß die Sache durchaus noch nicht so einfach ist, daß Herr Schl. sein vermeintliches Recht nach diesen Gesetzen aufrecht erhalten könnte. Wäre sein Recht so klar, wie er stets behauptet, warum würde das Gericht in Berlin, bei dem Herr Schl. Herrn Mertens vor 18 Monaten wegen Verkaufes meiner Weber-Ausgaben denunciirt hat, bis heute mit seiner Entscheidung gezögert haben, und warum hätte Schl. Herrn Mertens einen Vergleich angebo-

ten? Daß in Preußen das Gesetz nicht überall 30 Jahre nach Publication des Gesetzes von 1837 denjenigen Werken, welche früher erschienen sind, Schutze gewährt, sondern theilweise nur 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, dürfte am klarsten daraus hervorgehen, daß Herr Mertens in Berlin seine neue Ausgabe der Körner'schen Werke unangefochten von der Nicolai'schen Buchhandlung daselbst debittirt, welche doch die Original-Verlegerin war.

Also selbst in Preußen ist gerichtsheilig das Recht meiner Ausgabe bis auf den heutigen Tag noch nicht abgesprochen, und wird es dort anerkannt, so hat die sächsische Behörde durchaus keinen Grund weiter, Herrn Schl. in Sachsen einen Schutze angedeihen zu lassen, der ihm selbst in Preußen nicht gewährt ward.

Diese Auseinandersetzung war ich meinen Herren Kollegen, die vielleicht theilweise mit dem Musikhandel und dessen betreffenden Eigenthums Gesetzen weniger bekannt sein möchten, schuldig, damit sie nicht durch einseitige Berichte des Herrn Schl. in ihrer Rechtsansicht irre geführt würden.

Beiläufig will ich hier noch hervorheben, daß der Weber'sche Clavier-Auszug aus Curyanthe unbestritten in das allgemeine Eigenthum übergegangen ist, da das Verlagsrecht nach Wien verkauft war und der Schutze des österreichischen Gesetzes ihm nur bis zum 19. October 1856 zutrag. (Siehe Eisenlohr, Sammlung, S. 50.)

Wolfenbüttel, den 25. Novbr. 1858.

E. Holle.

[17929.] Central-Anzeiger für Freunde der Literatur.

Ich ersuche die Herren Verleger um möglichst frühzeitige Einsendung von Notizen über *künftig erscheinende Werke*. Dieselben finden in einer besondern Rubrik im redactionellen Theile des Central-Anzeigers Aufnahme.

Alle wichtigern *Novitäten*, die sich zur Besprechung im Central-Anzeiger eignen, bitte ich mir sofort nach Erscheinen, womöglich vor der allgemeinen Versendung zugehen zu lassen.

Inserate neu erscheinender Werke, namentlich aus der wissenschaftlichen und bessern populären Literatur, finden durch den Central-Anzeiger die wirksamste Verbreitung. Ich berechne für solche die Petitzeile oder deren Raum mit 2½ Ngr.

Leipzig.

F. A. Brockhaus' Sortiment und Antiquarium.

[17930.] Inserate für die Kölnische Zeitung (Auflage 14,000)

werden von mir auf's prompteste besorgt und stelle ich die Insertionsbeträge in laufende Rechnung. Für den Verlag der Insertatgeber verwende ich ganz besonders.

Pet. Bollig's Buchh. in Köln. Aurel Frühbus.

Literarische und musikalische Anzeigen für Oesterreich

[17931.] finden die wirksamste Verbreitung durch das

Wiener Wochenblatt,

herausgegeben und redigirt von D. Bernhard Friedmann,

da dieses Journal die erste und einzige Wochenchrift in Oesterreich ist, welche eine große Verbreitung in den besten Familien und in den intelligenten Kreisen der Hauptstadt und aller Provinzen hat. Als dem besondern Inhalt und Leserkreise des „Wiener Wochenblattes“ entsprechend, empfehlen wir die Anzeigen von Romanen, Novellen, Reisebüchern, ferner von historischen, populärwissenschaftlichen, volks- und landwirtschaftlichen und gewerblich technischen Werken, diätetischen und pädagogischen Schriften, — neuen Musikalien. Gleichzeitig ersuchen wir um Zusendung von Recensions-exemplaren von allen oben erwähnten Novitäten. Schriften und Bücher, die nicht besprochen werden, senden wir zurück; über alle Besprechungen wird pünktlich Recensionsbeleg zugesandt.

Inserate berechnen wir die dreimal gespaltene Petitzeile mit 2 Sgr = 10 Kreuzer österr. Währung, bei dreimaliger Einrückung mit 1 Sgr = 5 Kreuzer österr. Währ. — Bei fortlaufenden und größeren Inseraten 25% Rabatt.

Die Expedition des Wiener Wochenblattes.

(L. Förster's artist. Anstalt.)

[17932.] Den geehrten Verlags-handlungen hatte ich meinen wöchentlich drei Mal erscheinenden

Allgemeinen Wahlzettel

für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige

zu Ankündigungen sowohl der Novitäten als des älteren Verlags bestens empfohlen. Insertionspreis à Zeile 1¼ Ngr in Rechnung.

Leipzig.

G. W. B. Naumburg.

Exped. des allgem. Wahlzettels.

[17933.] Seit 23. Septbr. d. J. habe ich die beiden von mir herausgegebenen Journale „Prager Morgenpost“ und „Mercy's Anzeiger“ in eines verschmolzen und durch politische Nachrichten vermehrt.

Das neue Journal führt den Titel:

Prager Morgenpost sammt Mercy's Anzeiger,

erscheint täglich auf einem ganzen Bogen in gr. Folio und hat sich namentlich die Vertretung der Landes-Interessen zur Aufgabe gestellt.

Die „Prager Morgenpost“ ist das wohlfeilste Blatt der Prager nichtofficiellen Presse, ihr Inseratenspiegel ist der reichhaltigste von den hiesigen Journalen und ihre Verbreitung in steter Zunahme begriffen.

Der Insertionspreis für den Raum einer 6mal gesp. Petitzeile ist ½ Ngr.

Zur gef. Insertion lade ich höflichst ein.

Prag.

Heinr. Mercy.